



WWA München - Heißstraße 128 - 80797 München

Gemeinde Petershausen
Bgm.-Rädler-Str. 3.
85238 Petershausen

Ihre Nachricht
24.05.2018

Unser Zeichen
4-4622-DAH 10-
13343/2018

Bearbeitung +49 (89) 21233 2740
Stefan Fach

Datum
29.05.2018

61 02

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Mitterfeldstraße IV“
Behördenbeteiligung gern. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Bebauungsplan verweisen wir vollumfänglich auf unser Schreiben Az.
4-4621-DAH 10-13326/2018 vom 29.05.2018.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Stefan Fach

Bauberrat





WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München

Gemeinde Petershausen
Bgm.-Rädler-Str. 3.
85238 Petershausen

Ihre Nachricht
24.05.2018
6102

Unser Zeichen
4-4621-DAH 10-
13326/2018

Bearbeitung +49 (89) 21233 2740
Stefan Fach

Datum
29.05.2018

Flächennutzungsplan, 11. Änderung, Gemeinde Petershausen
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Flächennutzungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als
Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Baugrunderkundung

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss. Insbesondere hat der Bauherr zu überprüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen sind. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebssicher auszubilden. Bei der Kellerentwässerung sind, soweit nicht Hebeanlagen zum Einsatz kommen, automatische Rückstausicherungen einzubauen.



2. Altlastenverdachtsflächen

Nach unseren Erkenntnissen liegen in dem Plangebiet keine Altlastenverdachtsflächen vor.

3. Wild abfließendes Wasser

Aufgrund der Hanglage ist mit wild abfließendem Wasser bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen. Durch die geplante Bebauung darf es nach § 37 WHG zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen. Damit Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen nicht ins Gebäude laufen kann, ist die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses bei Hanglage mit wenig sickerfähigem Untergrund ausreichend über dem vorhandenen Gelände festzusetzen.

Damit Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen wegen der Hanglage mit wenig sickerfähigem Untergrund nicht ins Gebäude laufen kann, ist die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses und Bauteilöffnungen, wie Lichtschächte ausreichend über dem vorhandenen Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau festzusetzen.

4. Niederschlagswasser

Wasserswirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Falls auf Grund der vorherrschenden Bodenverhältnisse eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist (Nachweis durch Bodengutachten), darf das gesammelte Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen über eine ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtung gedrosselt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Ggfs. kann der Gemeindegebrauch nach Art. 18 BayWG (erlaubnisfreie Einleitung) zur Anwendung kommen, wenn die Voraussetzungen nach den Technischen Regeln zum erlaubnisfreien, schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) erfüllt werden.

Bei der Planung der Rückhalteeinrichtungen ist darauf zu achten, dass durch eine gedrosselte Ableitung regelmäßig freies Rückhaltevolumen für den nächsten Niederschlag geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Stefan Fach
Bauberrat

